AUSGABE 30.11.2020

CORONA-SONDERNEWSLETTER

HANDWERKSKAMMER CHEMNITZ

[Beispiel_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

Korrektur Sondernewsletter vom 28.11.20

Leider hatte sich im Sondernewsletter am Samstag der Fehlerteufel eingeschlichen, wir bitten um Entschuldigung. Richtig muss es heißen:

Die Neufassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 basiert auf der aktuellen epidemiologischen Entwicklung und berücksichtigt die ständigen Absprachen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder. Diese haben sich zuletzt am **25. November 2020** mit Rücksicht auf die sehr ernste Lage verständigt. Sie gilt ab dem 01. Dezember bis zum Ablauf des **28. Dezember 2020.**

Weitere Einschränkungen in besonders betroffenen Regionen (Hotspots)

Neu geregelt wird die Verpflichtung der Landkreise und Kreisfreien Städte, ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von **50 Neuinfektionen auf 100.000** Einwohner innerhalb von sieben Tagen weitere Maßnahmen anzuordnen. Dazu gehören insbesondere:

- ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten und Orte beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums
- die Schließung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung und
- die weitere Beschränkung der Teilnehmerzahl von Versammlungen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geboten ist.

Ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von **200 Neuinfektionen auf 100.000** Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind durch die Landkreise oder die Kreisfreien Städte zeitlich befristete Ausgangsbeschränkungen anzuordnen. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Zu den triftigen Gründen gehören…

Die ab dem 01.12.2020 gültige Sächsische Corona-Schutz-Verordnung [*pdf].

Online- Seminar "Novemberhilfe UPDATE" - Antragstellung und aktuelle Informationen

Termin: 02.12.20 | **Zeit:** 09:00-10:00 Uhr

unter anderem mit Marcus Nürnberger HWK Chemnitz

Anmeldung

Hinweis zur Beantragung der „Novemberhilfe“ (siehe FAQs in unserem Sondernewsletter vom 26.11.2020)

Für welchen Zeitraum wird die Novemberhilfe gezahlt?

Die Höhe der Novemberhilfe beträgt 75 Prozent des Vergleichsumsatzes und wird anteilig **für jeden Tag** im November 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich vom Corona-bedingten Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen war (Leistungszeitraum).

Aus dem Zeitraum des Corona-bedingten Lockdowns (frühestens: 02.11.2020 bis 30.11.2020) ergibt sich ein Förderzeitraum von 29 Tagen. Dies ist im Antrag unter dem Punkt „Dauer der Schließung in Tagen“ anzugeben.

„Die meisten Branchen sind im November 2020 für 29 Tage von den angeordneten Schließungen betroffen gewesen, inklusive Wochenende. Bitte geben Sie bei der Dauer der Schließung in Tagen auch die Tage des Wochenendes an. • Bitte geben Sie im Antrag unter „Tatsächlich erzielter Umsatz im November 2020 im Zeitraum der Schließung“ die im November 2020 erzielten Umsätze an. Sollten Sie keine Umsätze erzielt haben, tragen Sie eine "0" ein. Achtung: Hier geht es nicht um eine Umsatzprognose.“ Beachten Sie auch die weiteren Hinweise zur Antragstellung in den FAQ des BMWi. (Quelle: Webseite Überbrückungshilfe)

Auch lohnt sich mitunter eine Gegenüberstellung der Umsatzzahlen November 2019 im Vergleich zum durchschnittlichen Monatsumsatz 2019! Empfehlenswert ist für die Antragsberechtigten sodann die größere Umsatzzahl zu wählen.

Aufgrund der Infektionslage erreichen uns derzeit viele Anfragen zum Umgang mit Corona-Infektionen oder -Kontakten im Betrieb sowie zum Thema Mund-Nasen-Bedeckungen. Deshalb haben wir nachfolgend noch einmal wichtige Informationen für Sie zusammengestellt.

Vorgehen nach Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person

Auch wenn Sie keine Krankheitszeichen haben: Falls Sie persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Corona-Virus SARS-CoV-2 durch einen Labortest nachgewiesen wurde, sollten Sie zu Hause bleiben und sich umgehend telefonisch an das zuständige Gesundheitsamt wenden. Das gilt auch, wenn Sie die Corona-Warn-App nutzen und eine entsprechende Warnmeldung erhalten.

Kontaktpersonen: Als Kontaktperson gelten Sie nur, wenn Sie bis zu zwei Tage, bevor die Person Symptome gezeigt hat, mit ihr Kontakt hatten. In folgenden Fällen haben Sie ein erhöhtes Risiko, sich mit dem Virus anzustecken:

- Wenn Sie für mind. 15 Minuten engen Kontakt (Abstand unter 1,5 Metern) ohne Mund-Nasen-Bedeckung mit einer Person hatten, welche nachweislich mit COVID-19 infiziert ist.
- Wenn Sie Kontakt mit Sekreten einer infizierten Person hatten.
- Wenn Sie sich über einen längeren Zeitraum (z. B. 30 Minuten) in einem Raum mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole befunden haben.

Das Gesundheitsamt wird Sie über die weiteren erforderlichen Schritte informieren. Die zu ergreifenden Maßnahmen hängen insbesondere davon ab, wie eng der Kontakt zu der infizierten Person war und wie hoch somit das Risiko ist, dass Sie sich angesteckt haben.

Ausführliche Informationen

Entschädigungsansprüche nach §56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Das aktuelle Ausbruchsgeschehen der durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit COVID-19 hat viele Menschen unmittelbar mit behördlichen Maßnahmen konfrontiert, die der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen. Sei es durch eine angeordnete Absonderung, ein Tätigkeitsverbot, die Schließung bzw. die Untersagung des Betretens von Betreuungseinrichtungen für Kinder oder von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. In der Folge haben viele erwerbstätige Personen einen Verdienstausfall erlitten, da sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Für diese Fälle sieht das Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch vor.

Ausführliche Informationen

DGUV: Fakten zu Mund-Nase-Bedeckungen (MNB)

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird durch die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung ausgeweitet. Sie gilt nun auch in Arbeits- und Betriebsstätten **außer am unmittelbaren Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern dort eingehalten werden kann.**

Das bedeutet, dass auch auf dem Weg zum Arbeitsplatz eine MNB getragen werden muss (z.B. im Betriebsgebäude, auf dem Betriebshof, auf der Baustelle), der aber am Arbeitsplatz abgenommen werden kann, wenn 1,5 m Abstand sicher eingehalten werden.

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhalten derzeit vermehrt Anfragen zum Gebrauch von Mund-Nase-Bedeckungen (MNB). Hintergrund dieser Anfragen ist die Sorge, dass das Tragen von MNB der Gesundheit schaden könnte. Hierzu erklärt der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen liegen aktuell keine Informationen vor, die belegen, dass das Tragen einer MNB aus textilem Gewebe die Atmung in einem gesundheitsgefährdenden Maße beeinträchtigt oder eine so genannte 'CO2-Vergiftung' auslösen könnte. Umgekehrt sehen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in MNB eine Maßnahme, das Risiko von Tröpfcheninfektionen mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 zu verringern, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet ist.

Ordnen Arbeitgeber den Einsatz von MNB an, sind sie verpflichtet, dies in ihrer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Dies hat in den vergangenen Monaten immer wieder zu Nachfragen bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung geführt - insbesondere hinsichtlich der Tragedauer und Erholungszeiten. Die DGUV hat daher im Mai eine Empfehlung (PDF, 591 kB) veröffentlicht.

Darin empfiehlt sie für MNB bei mittelschwerer körperlicher Arbeit eine Tragedauer von zwei Stunden mit einer anschließenden Erholungszeit von 30 Minuten. Während der Erholungszeit geht es darum, die MNB abzulegen; eine Arbeitspause ist damit nicht gemeint. Bei leichter Arbeit ist auch eine Verlängerung der Tragedauer auf 3 Stunden möglich. In der betrieblichen Praxis ist es außerdem oft möglich, situationsbedingt für kurze Zeit die MNB abzunehmen, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen gewährleistet werden kann. In diesen Fällen sollte in der Regel bereits eine ausreichende Erholung möglich sein.

Die Empfehlung liefert Arbeitgebern Orientierungswerte. Sie macht jedoch keine verbindlichen Vorgaben. Insbesondere lässt sich aus ihr nicht ableiten, dass Hygienepläne und betriebliche Regelungen, die das Tragen von MNB vorsehen, hinfällig sind. Auch lässt sich keine Verpflichtung für Arbeitgeber daraus herleiten, Vorsorgeuntersuchungen nach ArbmedVV anzubieten. (Quelle: DGUV-Webseite)

Kontakt und Service

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht
Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere Übersicht mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.
E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Hinweisschilder zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- Kontaktformular | E-Mail | 0371 5364-215

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz
Telefon: 0371 5364-215
Telefax: 0371 5364-522
E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de
Internet: www.hwk-chemnitz.de

Impressum und Ändern/Abmelden

Impressum Herausgeber
Handwerkskammer Chemnitz
Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz
Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz
Telefon: +49 371 5364-0
Telefax: +49 371 5364-222
E-Mail: info@hwk-chemnitz.de

Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
www.smwa.sachsen.de
Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV
Redaktion: Markus Winkelströter
Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

Status und Vertretung
Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Ansprechpartner Redaktion
Romy Weisbach
r.weisbach@hwk-chemnitz.de
Telefon: +49 371 5364-238
Telefax: +49 371 5364-322

Newsletter abbestellen / ändern:
Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen oder Ihre Daten abändern? Abmeldung / Ändern